

ANLAGE 2

Gesellschaftsvertrag

der

[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]

in der Fassung vom

[] . [] 2010

Inhaltsübersicht

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5 Stammkapital.....	3
§ 6 Gesellschaftsorgane	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 8 Aufsichtsrat.....	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates.....	5
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	6
§ 13 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates	6
§ 14 Ausschüsse	6
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	6
§ 16 Aufwandsentschädigung	8
§ 17 Gesellschafterversammlung	8
§ 18 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung	8
§ 19 Wirtschaftsplan	9
§ 20 Jahresabschluss.....	9
§ 21 Recht auf Unterrichtung	10
§ 22 Gründungskosten	10

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
[Städtische Werke Messgesellschaft mbH]
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Messstellenbetrieb und der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von Messeinrichtungen sowie die Messung von Energie und die Erbringung von Messdienstleistungen sowie aller damit zusammenhängender und verwandter Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital hat die [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] eine Einlage von Euro 25.000 übernommen.

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt nicht für die bei der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG findet keine Anwendung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

§ 8
Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte and Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten, sobald die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Stadt Kassel benennt nach der Mitbestimmungsvereinbarung von 1987 zwei Personen, die dann von der [Städtische Werke Netzgesellschaft mbH] nach § 101 Abs. 2 AktG in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet werden. Sechs Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die verbleibenden vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

3. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend, soweit dem nicht § 102 Abs. 1 AktG entgegensteht. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, soweit nicht Gesetze etwas Besonderes regeln.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem and fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

§ 13

Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der [Städtische Werke Messgesellschaft mbH]" abgegeben.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.

Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel bedienen.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 4.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes
 - 4.2 Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Stilllegung von Sparten
 - 4.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen
 - 4.4 Abschluss, Kündigung and Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen
 - 4.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgeannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzender Betrag überschritten wird
 - 4.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt
 - 4.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
 - 4.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie über Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben
 - 4.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens
 - 4.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach diesem Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betreffende Maßnahme bereits in dem nach Abs. 4.1 genehmigten Wirtschafts- und Finanzplan enthalten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung von Zustimmungen nach diesem Abs. 4 sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu beachten.

§ 16
Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 17
Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - 1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
 - 1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - 1.3 Wahl des Abschlussprüfers
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat in den Grenzen des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

§ 18
Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 20 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.